

Diplom-Finanzwirt

KLAUS LÜTTGENAU

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht,
Handels- und Gesellschaftsrecht

Diplom-Finanzwirt

MATHIAS THUNICH

Steuerberater

08.10.2014L/Th

AKTUELLE HINWEISE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie nachfolgend über eine steuerliche Änderung informieren, die insbesondere Bauhandwerker betrifft und für diese **ab 01.10.2014** anzuwenden ist. Gleichzeitig sprechen wir auch das Thema „**Mindestlohn**“ an und zuletzt geben wir Ihnen einen „**Steuertipp**“ für 2014.

1. Umsatzsteuer bei Bauleistungen

Mit Wirkung ab 01.10.2014 gilt eine neue Bescheinigung. Diese Bescheinigung führt bei Bauhandwerkern dazu, dass diese untereinander ohne Umsatzsteuer abrechnen müssen. Eine genaue Beschreibung der steuerlichen Änderung und ein Muster der Bescheinigung haben wir Ihnen als Anlagen beigelegt.

2. Einführung des Mindestlohns ab 01.01.2015

Zum 01.01.2015 gilt bis auf einige Ausnahmen wie z. B. Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss, Praktikanten, die sog. Pflichtpraktika ausüben und ehrenamtliche Tätigkeiten, der Mindestlohn von 8,50 €. Ausgenommen vom Mindestlohn sind auch Auszubildende, für die weiterhin das Berufsbildungsgesetz die Vergütung regelt. Besonders für sog. „Minijobber“ besteht Handlungsbedarf. Ratsam ist, bereits in 2014 bei betroffenen Verträgen die Änderungen umzusetzen. Am besten klären Sie dies bei Ihren jeweiligen Fachverbänden, Kammern o. ä. ab.

3. Steuertipp für 2014

Privat krankenversicherte Personen können das 2,5 fache ihres Jahresbeitrags an die Krankenkasse zahlen und dadurch bereits in 2014 vom Steuervorteil profitieren. Zu beachten ist, dass die Beiträge auch tatsächlich in 2014 ihrem Konto belastet werden. Die Höhe des Steuervorteils ist von Fall zu Fall unterschiedlich und bedarf einer überschlägigen Ermittlung.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen. Zögern Sie nicht uns anzusprechen. Wir freuen uns über Ihren Anruf!

K. Lüttgenau + M. Thunich

UMSATZSTEUER BEI BAULEISTUNGEN

Mit Wirkung vom **01. Oktober 2014** ändert sich folgendes:

Der Leistungsempfänger ist immer dann Steuerschuldner, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt. Ein Unternehmer erbringt dann „nachhaltig“ Bauleistungen, wenn mindestens 10% seines gesamten Umsatzes aus Bauleistungen besteht. Davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine neue Bescheinigung erteilt hat.

Bescheinigungsverfahren

Die neue Bescheinigung sollte schnellstmöglich beim Finanzamt beantragt werden.

Hinweis: Die bisherigen Freistellungsbescheinigungen für Bauabzugssteuer gelten weiterhin, jedoch nicht für die neue Umsatzsteuerregelung.

Gerne stellen wir für Sie den Antrag auf Erteilung der neuen Bescheinigung.

Praxistipps

a.) **Sie sind der leistende Unternehmer**

Fordern Sie die Bescheinigung von Ihrem Auftraggeber an. Legt er diese vor, dann wird die von Ihnen erbrachte Bauleistung ohne Umsatzsteuer (mit dem Rechnungshinweis „Leistungsempfänger ist Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG i. V. m. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG“) abgerechnet.

b.) **Sie sind als Unternehmer der Leistungsempfänger**

Sie als Leistungsempfänger sollten diese Bescheinigung Ihren leistenden Unternehmern vorlegen, damit Sie Steuerschuldner werden. Dadurch schulden Sie die Umsatzsteuer, haben jedoch grundsätzlich in gleicher Höhe den Vorsteuerabzug.

c.) **Es liegt noch keine Bescheinigung vor**

Im Angebot oder vor Rechnungserstellung sollten Sie sich absichern. Hierfür könnte mit dem Leistungsempfänger folgende schriftliche Vereinbarung getroffen werden:

Wir gehen davon aus, dass bei Ihnen die Voraussetzungen des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG vorliegen und die Steuer von Ihnen geschuldet wird (vgl. auch § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG). Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Sie die Steuer an das Finanzamt nicht angemeldet und abgeführt haben, haften Sie für diesen Steuerausfall.

Sollten Sie diese Vereinbarung vom Auftraggeber nicht unterschrieben zurück erhalten, so ist diese Leistung mit Umsatzsteuerausweis abzurechnen.

Bei Bedarf können Sie uns gerne ein Muster Ihres Textes zur Überprüfung einreichen.